

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HKS Informatik GmbH

- Stand 01.03.2015 -

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

Für die Überlassung von Standard-Software und deren Pflege und Wartung gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die HKS Informatik GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Überlassungsbedingungen

§ 2 Liefergegenstand, Einräumung des Nutzungsrechts

(1) Maßgebend für Umfang, Art, und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag oder Bestellschein, sonst das Angebot der HKS Informatik GmbH. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbaren oder die HKS Informatik GmbH sie schriftlich bestätigt. Produkte und Mitarbeiter der HKS erbringen keinerlei steuerliche Beratungsleistungen.

(2) Die Software besteht aus Programm und Benutzerhandbuch/Dokumentation. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen, mangels anderer Vereinbarungen werden Programm und Handbuch in elektronischer Form ausgeliefert, bzw. direkt auf der Zielschmaschine installiert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation.

(3) Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht und alle sonstigen Leistungsschutzrechte stehen ausschließlich der HKS Informatik GmbH zu. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, verändert oder sonst unkenntlich gemacht werden.

(4) Der Kunde erwirbt die Software, um sie selbst im eigenen Betrieb in der im Einzelvertrag oder Bestellschein bezeichneten Systemumgebung für eigene Zwecke zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Alle Datenverarbeitungsgeräte, auf die die Programme übernommen werden, müssen sich in den Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Die HKS Informatik GmbH räumt hiermit dem Kunden die nicht übertragbaren Befugnisse und die nicht ausschließlichen Rechte an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken erforderlich sind.

(5) Da dem Kunden das Nutzungsrecht an der Software ausschließlich für die im Einzelvertrag oder Bestellschein genannte Systemumgebung und Nutzergruppe eingeräumt wird, ist vor einem Systemwechsel der Systemschlüssel zu deaktivieren. Ohne Deaktivierung können keine neuen Lizenzen für die erworbenen Nutzungsrechte erstellt werden.

(6) Der Kunde darf die Software weder vermieten noch verleihen. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Information der HKS Informatik GmbH und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde keinerlei Kopien an der Software (einschl. etwaiger Vorversionen) zurückbehält. Der Kunde darf die Software weder zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompile noch disassemblieren. Im Übrigen bleiben §§ 69d, 69e UrhG unberührt. Zugriffe Dritter auf die Software bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HKS Informatik GmbH. Dies gilt insbesondere auch für die Bereitstellung von Zugriffen an vom Kunden beauftragte, externe Dienstleister, die nicht im Beteiligungs- oder Auftragsverhältnis mit der HKS Informatik GmbH stehen. Der Kunde wird alle im Bereich des technisch Möglichen liegenden und gebotenen Maßnahmen ergreifen, um Missbrauch, insbesondere eine unautorisierte Vervielfältigung und Weitergabe, zu verhindern.

(7) Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung der Software auf weiteren Geräten fällt die Vergütung für jeden weiteren Einsatz gesondert an.

§ 3 Lieferung/Vergütung

(1) Angaben zu Lieferterminen sind unverbindlich, sofern sie von der HKS Informatik GmbH nicht schriftlich als verbindlich zugesagt sind. Die HKS Informatik GmbH kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung wird von der HKS Informatik GmbH nach Lieferung der Software gestellt. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig. Das Nutzungsrecht wird erst mit vollständigem Ausgleich der Forderung gewährt.

§ 4 Gewährleistung/Sach- und Rechtsmängel

(1) Die von der HKS Informatik GmbH gelieferte Software ist mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden. Sie hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich. Die HKS Informatik GmbH gewährleistet demgemäß die einwandfreie Funktion der Software bei korrekter Anwen-

dung. Die HKS Informatik GmbH gewährleistet nicht, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechung erfolgen kann oder die Anwendung der Software fehlerfrei ist. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus ihrer Veränderung, Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung etc. resultiert, ist kein Mangel.

(2) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionen und Anforderungen der Software zu informieren. Er trägt das Risiko, dass die Software seinen Ansprüchen entspricht. Er prüft die Software auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für die von der HKS Informatik GmbH im Rahmen der Nutzung der Software nach Vorgaben des Kunden technisch erzeugten Strukturen.

(3) Die HKS Informatik GmbH gewährleistet, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Kunde wird die HKS Informatik GmbH ggf. unverzüglich über ihm gegenüber erhobene Drittsprüche informieren.

(4) Die HKS Informatik GmbH wird Mängel der Software, die die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, beseitigen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der HKS Informatik GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die HKS Informatik GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu beseitigen.

(5) Der Kunde wird die HKS Informatik GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen. Dazu wird er insbesondere die auftretenden Probleme unverzüglich nach ihrem Auftreten unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen melden und der HKS Informatik GmbH erforderlichenfalls nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner Systemumgebung gewähren. Er trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch Datensicherung und Überprüfung der Ergebnisse.

(6) Die HKS Informatik GmbH veranlasst, dass Programmfehler schnellstmöglich behoben werden. Die HKS Informatik GmbH ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen durch geeignete Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig von der HKS Informatik GmbH informiert.

(7) Wenn HKS die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunde endgültig nicht zumutbar ist, kann er unter Setzen einer Nachfrist (üblicherweise zumindest zwei Wochen) und deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und/oder Aufwendungsersatz im Rahmen der nachstehenden Haftungsregelungen verlangen.

§ 5 Haftung/Verjährung

(1) HKS haftet für Schäden, die sie durch vorsätzliches, grob fahrlässiges oder arglistiges Handeln verursacht hat, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schäden, die bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die HKS eine Garantie übernommen hat, entstanden sind.

(2) In allen anderen Fällen haftet HKS nur bei der Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Absatzes liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) HKS übernimmt keine Haftung für die mit der Software erzielten Arbeitsergebnisse und die darauf basierenden Entscheidungen des Kunden und/oder Dritter.

(4) Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt

a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;

c) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz für das unter (1) beschriebene Handeln gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Wartungsbedingungen

Die HKS Informatik GmbH pflegt und wartet die im Vertrag oder Bestellschein aufgeführte Software gemäß den nachstehenden Bedingungen, sofern ein gültiger Wartungsvertrag besteht.

§ 6 Umfang der Pflege und Wartung

(1) Die Softwarepflege und -wartung umfasst die folgenden Leistungen:

1. Lieferung von Programm- sowie Handbuch-Updates

Die HKS Informatik GmbH stellt dem Kunden die jeweils neuste Version (Update) der im Vertrag oder Bestellschein aufgeführten Programme zur Verfügung. Programm-Updates beinhalten kleinere Programmverbesserungen und -erweiterungen. Die HKS Informatik GmbH übernimmt keine Garantie zur Einsetzbarkeit der Updates auf der Kunden-Konfiguration, da sich diese am aktuell gültigen Hardware-Standard orientieren. Der Kunde hat selbst dafür zu sorgen, dass seine Konfiguration gegebenenfalls diesem Standard entspricht. Programmweiterungen, die den Leistungsumfang des Softwarepaketes erheblich erhöhen, gelten nicht als Update. Programm-Updates erhält der Kunde zusammen mit einer Beschreibung für die Änderung und Installation. Die Installation der Updates ist nicht im Software-Wartungsvertrag inbegriffen.

2. Behebung von Programmfehlern auch über den Gewährleistungszeitraum hinaus

Für die Mängelbeseitigung gelten die für Sachmängel getroffenen Regelungen des § 4 entsprechend.

3. Telefon-Support

Die HKS Informatik GmbH unterstützt den Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Programmnutzung ergeben, durch eine telefonische Hotline. Dieser Dienst ist jedoch kein Ersatz für die Anwenderschulung und die Überlassung und Nutzung von Dokumentationen. Die Unterstützungsleistungen im Rahmen der Hotline beziehen sich ausschließlich auf den Ist-Zustand. Die Realisierung neuer und die Erweiterung bestehender betriebswirtschaftlicher oder technischer Modelle bedürfen einer kostenpflichtigen Beauftragung im Rahmen einer Beratungs-Dienstleistung.

4. Teilnahme an Anwendertreffen für die jeweiligen Produkte

Die HKS Informatik GmbH veranstaltet Anwendertreffen, die durch Kunden mit einem gültigen Wartungsvertrag wahrgenommen werden können.

(2) Gegenstand der Softwarepflege und-wartung ist die jeweils aktuelle Software-Version.

(3) Wartungsbereitschaft

Die Wartungsbereitschaft der HKS Informatik GmbH umfasst:

a) Ausführen der Wartungsleistungen werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr (Wartungszeiten) und nach Absprache. Als Werktage gelten die Arbeitstage der HKS Informatik GmbH am Standort Moers.

b) Entgegennahme telefonischer Anfragen während der Wartungszeiten.

c) Entgegennahme von Anfragen per Mail und Telefax durchgehend, Bearbeitung während der Wartungszeiten.

d) Telefonischer Rückruf oder Aufnahme der Wartungsleistungen innerhalb eines Arbeitstages ab Eingang der Anfrage.

(4) Die Schnittstellen zur Datenversorgung der Produkte der HKS Informatik GmbH dürfen nur bis zum Ende der Laufzeit des Software-Wartungsvertrages genutzt werden. Die Schnittstellen und zugehörige Übergabe-Textdateien dürfen ausschließlich in Verbindung mit den Softwareprodukten der HKS Informatik GmbH genutzt werden. Falls die Schnittstellen und Textdateien in Verbindung mit anderen Softwareprodukten eingesetzt werden sollen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der HKS Informatik GmbH.

§ 7 Pflege- und Wartungsgebühren

(1) Die Wartungsgebühr ist eine jährliche, vorauszahlbare Pauschale, die sich aus dem Vertrag oder Bestellschein ergibt. Sie wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Bedingungen bis zum nächsten 31. Dezember wird die Wartungsgebühr pro temporis auf der Basis des 360-Tage-Jahres und des 30-Tage-Monats berechnet.

(2) Die HKS Informatik GmbH ist berechtigt, die Wartungsgebühr mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten vor ihrer Wirksamkeit anzupassen. In diesem Falle steht es dem Kunden frei, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen, wenn die Gebühren um 5 Prozent oder mehr erhöht werden (Sonderkündigungsrecht). Dies gilt nicht für Preisanpassungen infolge Änderung oder Erhöhung der öffentlichen Abgaben.

(3) In Fällen des § 2 Abs. 7 hat die HKS Informatik GmbH Anspruch auf eine Wartungsgebühr, die dem Umfang des Einsatzes der Software entspricht.

Demgemäß ist bei vertraglicher Vereinbarung einer lokalen Nutzung für die Verwendung der Software im Netzwerk die für eine Netzwerklösung zu zahlende Gebühr fällig.

(4) Im Rahmen des Telefon-Supports anfallende Telefongebühren gehen zu Lasten des Kunden. Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.

§ 8 Leistungen außerhalb des Pflege- und Wartungsvertrags

Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, erbringt die HKS Informatik GmbH auf Wunsch des Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und stellt diese gesondert in Rechnung.

§ 9 Haftung

(1) Die HKS Informatik GmbH schließt ausdrücklich jede Haftung für direkten oder indirekten Schaden sowie für Einnahmen- und Gewinnaufälle aus, die als Folge von Wartungsausfällen bei höherer Gewalt, sozialen Konflikten oder aus anderen Gründen, welche die HKS Informatik GmbH nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

(2) Die HKS Informatik GmbH haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass die HKS Informatik GmbH deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(3) Im Übrigen gelten die im § 5 getroffenen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

Die Wartungsbereitschaft der HKS Informatik GmbH beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung des Produktes. Sie besteht mindestens 3 Jahre. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die HKS Informatik GmbH behält sich die Kündigung aus wichtigem Grund bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. § 2, 3, 6 und 8) vor.

Sonstiges

§ 11 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Die HKS Informatik GmbH speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Klausel.

(2) Die Parteien können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie der unter diesen Vertrag fallenden Einzelvereinbarungen nur abtreten, wenn die andere Partei zustimmt. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

(4) Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag sind die Geschäftssitze der Vertragspartner.

(5) Gerichtsstand ist Moers, es findet deutsches Recht Anwendung.